

dabei von der Voraussetzung aus, daß die Kosten der beiden Abfindungen und Laffungen von beiden Theilen gemeinschaftlich je zur Hälfte getragen werden sollen. Die Bürgerschaft bewilligt sodann nochmals die von den für Ankauf des Hauses Schlüsselkorb 29 bewilligten M. 18 000 im Jahre 1883 nicht verwandten, aber nicht wieder vorgetragenen M. 320.

7. Freibrunnen im Bürgerpark. Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung mittels Privatleitungen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den am Schlusse des Berichts der Deputation für Gas- und Wasserwerke gestellten Anträgen ihrerseits einverstanden.

8. Knickmann'sche Mühle.

Auch die Bürgerschaft lehnt den Antrag auf Abbruch der Mühle ab und ist mit Vermietzung der Mühle zum Mühlenbetriebe unter den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke dargelegten Bedingungen einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 13. Juni 1884.

1. Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet.

Der Senat hat zu Mitgliedern der niedergesetzten Deputation die Herren Senatoren A. Gröning und Barkhausen ernannt und ist mit der von der Bürgerschaft beantragten Ausdehnung des der Deputation gegebenen Auftrags einverstanden.

2. Freibrunnen im Bürgerpark. Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung mittels Privatleitungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 11. d. Mts. bei.

3. Einrichtung der Stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung.

Zur Anwendung des die Deputationen betreffenden Gesetzes auf die Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung, wie solche im § 2 des der Bürgerschaft unterm 6. Mai d. J. mitgetheilten Gesetzentwurfs vorgeschlagen wurde, hat sich der Senat, wenn auch nicht ohne Bedenken, durch den einmal angenommenen ursprünglichen Antrag der berichtenden Deputation und zwar im Interesse einer baldmöglichen Erledigung der Sache bestimmen lassen.

Nachdem aber jetzt in Folge der Anregung durch den Bürgerchaftsbeschluß vom 14. Mai d. J. von seiten der Deputation in deren am 10. d. Mts. der Bürgerschaft mitgetheilten zweiten Bericht in erster Reihe neben näherer Bestimmung des bezüglichlichen Wahlverfahrens die gänzliche Streichung des § 2 des gedachten Gesetzentwurfs beantragt ist, kann der Senat aus den dafür im Bericht angeführten Gründen diesem Antrage der Deputation unter No. I nur zustimmen, und ersucht er die Bürgerschaft, auch ihrerseits sich mit demselben einverstanden zu erklären.